

Wesentliche Änderungen**Fassung vom 14.01.2005**

- **Rz. 31.18:** Klarstellung, dass von einer Absenkung der Leistungen nach den §§ 21 bis 23 nur der Anteil betroffen sein kann, der auf den Hilfebedürftigen, der sich pflichtwidrig verhalten hat, entfällt.
- **Rz. 31.19:** Auf Anregung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge wird der Wert, der allein auf den Bedarfsbereich „Ernährung“ entfällt, mit 35 vH angesetzt. Dies entspricht dem Wert, der im Rahmen des § 9 Abs. 1 SGB II (sh. Rz. 9.14) zu berücksichtigen ist.

§ 31

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,

a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,

b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,

c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder

d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,

2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(3) Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vorhundertersatz der nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde. Hierbei können auch die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 betroffen sein. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 3 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft

lebt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 4 zu belehren.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,

2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,

3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder

b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(5) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Absatz 3 Satz 3 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren.

(6) Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches. Über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 3 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.

- 1. Allgemeines**
 - 2. Sanktionen**
 - 2.1 Absenkung um 30 vom Hundert**
 - 2.1.1 Sanktionstatbestände nach Absatz 1**
 - 2.1.2 Beurteilung eines wichtigen Grundes**
 - 2.2 Absenkung um 10 vom Hundert**
 - 2.3 Wiederholte Pflichtverletzung**
 - 2.3.1 Absenkung um mehr als 30 vom Hundert**
 - 2.3.2 Minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft**
 - 2.4 Verminderung von Einkommen oder Vermögen**
 - 2.5 Sperrzeitsachverhalte nach den Vorschriften des SGB III**
 - 2.5.1 Bescheid der Agentur für Arbeit nach § 144 oder § 147 SGB III**
 - 2.5.2 Sperrzeitfiktion**
 - 2.6 Erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis unter 25 Jahren**
 - 3. Eintritt und Dauer**
- Anlage**

1. Allgemeines

(1) Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns entsprechend soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Er hat sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung seiner Erwerbslosigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die seine Eingliederung unterstützen.

**Intention
(31.1)**

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z.B. Ablehnung zumutbarer Arbeit, Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung sowie Meldeversäumnis.

(3) Beispiele zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Sanktionen befinden sich in der Anlage.

**Beispiele
in der
Anlage
(31.2)**

2. Sanktionen

2.1 Absenkung um 30 vom Hundert

(1) Nach § 31 Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelleistung abgesenkt, wenn eine der in den Nummern 1 und 2 genannten Pflichtverletzungen vorliegt. Leistungen nach den §§ 21 bis 23 bleiben insoweit unberührt; eine Absenkung der Leistungen für Unterkunft und Heizung oder der Mehrbedarfe bereits in der ersten Stufe kommt nicht in Betracht. Gleichzeitig entfällt jedoch der ggf. im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erbrachte zeitlich befristete Zuschlag (§ 24). Diese Rechtsfolgen treten allerdings nicht ein, soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

**Absenkung
und Wegfall
nach Abs. 1
(31.3)**

(2) Grundlage für die Ermittlung des Absenkungsbetrages ist die am Tag der Entscheidung über die Sanktion maßgebende (ungeminderte) Regelleistung nach § 20. Bezieht der Hilfebedürftige zu diesem Zeitpunkt kein Arbeitslosengeld II, so ist auf die Regelleistung zu Beginn des Sanktionszeitraumes (vgl. Rz. 31.37) abzustellen. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Hilfebedürftigen während des Sanktionszeitraumes (z.B. Wechsel der Bedarfsgemeinschaft) haben keine Auswirkungen auf die Höhe des einmal festgesetzten Kürzungsbetrages. Dies gilt nur dann nicht, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Sanktionsbescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

**Maßgebende
Regelleistung
(31.4)**

(3) Sind die dem Betroffenen ohne die Sanktion zustehenden Leistungen niedriger als der Sanktionsbetrag, tritt die Sanktion nur in Höhe des (tatsächlichen) Auszahlungsbetrages ein. Besteht lediglich Anspruch auf Leistungen nach den §§ 21 bis 23, tritt eine Sanktion der ersten Stufe zwar dem Grunde nach ein, ist allerdings nicht mit einer Leistungskürzung verbunden. Gleichwohl ist diesbezüglich ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, weil bei wiederholten Pflichtverletzungen tatsächliche Kürzungen eintreten können (vgl. Rz 31.18).

**Begrenzung der Absenkung
(31.5)**

2.1.1 Sanktionstatbestände nach Absatz 1

(1) Mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 wird das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und dem zuständigen Träger konkretisiert. Sie enthält verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des Erwerbsfähigen, insbesondere zu den abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Mindestanforderungen an die eigenen Bemühungen um berufliche Eingliederung nach Art und Umfang (zu den Voraussetzungen vgl. Hinweise zu § 15). Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige diese Auflagen nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllt, liegt ein Tatbestand des § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b vor.

**Eingliederungsvereinbarung/
fehlende Eigenbemühungen
(31.6)**

(2) In Anbetracht der Verpflichtung, seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren, unterliegt der erwerbsfähige Hilfebedürftige hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit deutlich schärferen Anforderungen als bei dem Versicherungssystem des SGB III (vgl. Hinweise zu § 10).

**Zumutbare Erwerbstätigkeit
(31.7)**

(3) Bei den in § 31 Abs.1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um solche im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1.

**Arbeitsgelegenheiten
(31.8)**

(4) Ein maßnahmewidriges Verhalten liegt vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigt, den Maßnahmeerfolg gefährdet oder sein Verbleib in der Maßnahme dem Träger nicht zugemutet werden kann, weil er z. B. wiederholt unentschuldigt fehlt oder die Unterrichts- bzw. Betriebsordnung grob missachtet.

**Maßnahmewidriges Verhalten
(31.9)**

(5) Eine Sanktion nach § 31 Abs.1 kann nur dann eintreten, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige *vorher* über die Rechtsfolgen belehrt wurde. Ist diese Voraussetzung bei Tatbeständen nach § 31 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c oder Ziffer 2 (Fortführung zumutbarer Arbeit, Maßnahmeabbruch) nicht erfüllt, so hat eine Prüfung nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b (Sperrzeitfiktion) zu erfolgen (vgl. Rz 31.31), da hier keine Rechtsfolgenbelehrung erforderlich ist.

**Rechtsfolgenbelehrung
(31.10)**

2.1.2 Beurteilung eines wichtigen Grundes

(1) Der einer Aufnahme oder Beibehaltung der Erwerbstätigkeit entgegenstehende individuelle Grund des Hilfebedürftigen muss im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an ihn und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Angesichts der bestehenden Zumutbarkeitsregelungen (vgl. Rz 31.7) ist bei der Prüfung des wichtigen Grundes ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anerkennung eines objektiv wichtigen Grundes ist mithin nur auf begründete Einzelfälle zu beschränken. Dies gilt ebenso bei Tatbeständen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b. Hat der Erwerbsfähige eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben (§ 31 Abs. 1 Nr. 2), richtet sich die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit ihm ein wichtiger Grund für sein Verhalten zur Seite stand, nach den Durchführungsanweisungen zu § 144 SGB III.

**Wichtiger Grund
(31.11)**

(2) Mit der Regelung des § 31 Absatz 1 Satz 2 wird die Verteilung der Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes bestimmt. Der Träger hat im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes des § 20 SGB X die Umstände nachzuweisen, die in seiner eigenen oder in der Risikosphäre des Arbeitgebers liegen (z.B. Verstöße des Arbeitsverhältnisses gegen Gesetze), während der erwerbsfähige Hilfebedürftige das Beweisrisiko für Umstände trägt, die sich aus seiner Sphäre oder aus seinem Verantwortungsbereich ergeben (z. B. behauptete Glaubens- und Gewissensgründe oder religiös-weltanschauliche Bindungen). Die Vorschrift geht davon aus, dass es berechtigt ist, dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen insoweit eine Nachweispflicht aufzuerlegen, als er sich auf Tatbestände aus seinem persönlichen Bereich beruft, die er leichter nachweisen kann als der Träger. Gleiches gilt, wenn der Hilfebedürftige nachträglich Gründe geltend macht, für deren Aufklärung seitens des Trägers mangels entsprechender zeitnaher Angaben zunächst kein Anlass bestand.

**Verteilung der
Beweislast
(31.12)**

2.2 Absenkung um 10 vom Hundert

(1) Das Arbeitslosengeld II wird auch in den in § 31 Abs. 2 genannten Fällen unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 in einer ersten Stufe abgesenkt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz vorher erfolgter schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen für das eingetretene Melde- bzw. Terminversäumnis keinen wichtigen Grund nachweist. Da diese Pflichtverletzungen aber weniger schwer wiegen als diejenigen nach § 31 Abs. 1, erfolgt hier eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II in einem ersten Schritt lediglich um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden (ungeminderten) Regelleistung nach § 20.

**Absenkung und
Wegfall - Abs. 2-
(31.13)**

(2) Gemäß § 59 sind die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§ 309 SGB III) entsprechend anzuwenden.

**Allgemeine
Meldepflicht
(31.14)**

2.3 Wiederholte Pflichtverletzung

(1) Nach § 31 Abs. 3 hat jede erneute Pflichtverletzung eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II um den Vorhundertersatz zur Folge, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde, also z.B. um weitere 30 v.H. oder um weitere 10 v.H. Auch diese Kürzung erfolgt auf Basis der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelleistung.

**Erneute Pflichtverletzung
(31.15)**

(2) Bei der Beurteilung einer wiederholten Pflichtverletzung kommt es auf die Gleichartigkeit der Sanktionstatbestände an. Zu unterscheiden sind insoweit lediglich Tatbestände nach § 31 Abs. 1 oder Abs. 2. Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a bis c oder Ziffer 2 sind stets als gleichartig im vorgenannten Sinne anzusehen.

**Gleichartigkeit
(31.16)**

In diesem Zusammenhang wird auf Rz 31.37 hingewiesen, wonach bei der Feststellung, ob es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handelt, zeitlich abgelaufene Sanktionen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

(3) Bei kumulativer Verletzung von Pflichten nach Absatz 1 und Absatz 2 kann in der ersten Stufe die Minderung auch 30 v.H. plus 10 v.H., also insgesamt 40 v.H. der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung betragen.

**Kumulative Verletzung
(31.17)**

(4) Von der Absenkung nach Absatz 3 können auch Leistungen nach den §§ 21 bis 23 betroffen sein, soweit sie für denjenigen erbracht werden, der seine Pflichten verletzt hat. Hierbei kann es sich beispielsweise um Fälle handeln, bei denen wegen der Anrechnung von Einkommen ohnehin nur ein verminderter Leistungsanspruch besteht und eine erste Sanktion bereits eine Reduzierung der Regelleistung auf 0 € zur Folge hatte.

**Leistungen der §§ 21 bis 23
(31.18)**

(5) Werden die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 gekürzt, ist folgende Reihenfolge zu beachten:

- Mehrbedarfe
- Leistungen nach § 23 Abs. 1 und 2
- Leistungen nach § 23 Abs. 3
- Kosten für Unterkunft und Heizung

Die Leistung nach § 23 Abs. 1 für einen unabweisbaren Bedarf ist erst nach einem Mehrbedarf abzusenken und die Leistungen für Unterkunft und Heizung sollen erst zuletzt tangiert werden.

(6) Ob und inwieweit derartige Kürzungen tatsächlich realisiert werden, hat der Träger unter pflichtgemäßer Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens (§ 39 SGB I) zu entscheiden. Dabei sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Ermessensrelevante Umstände, die sich erst nach Erlass des Sanktionsbescheides ergeben, führen im laufenden Sanktionszeitraum nicht zu einer Änderung der getroffenen Entscheidung, es sei denn, es handelt sich um einen Tatbestand i.S. Rz 31.4 Satz 4.

2.3.1 Absenkung um mehr als 30 vom Hundert

(1) Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 v.H. *kann* der Träger im Rahmen einer Ermessensentscheidung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbringen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen. Allerdings beziehen sich diese Leistungen dem Volumen nach ausschließlich auf den über 30 v.H. hinausgehenden Kürzungsbetrag. Innerhalb dieses Rahmens sind Lebensmittelgutscheine auf den für Ernährung und Gesundheitspflege vorgesehenen Anteil der Regelleistung zu beschränken (vgl. Rz 31.34 und Rz 20.1 zu § 20). Auch in diesem Fall bleibt aber der Zugang des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, erhalten.

**Ergänzende Leistungen
(31.19)**

Beispiel:

Bei einer Absenkung der Regelleistung um 60 v.H. kann eine Aufstockung nur bis zur Leistungshöhe in der ersten Sanktion (70 v.H.) erfolgen. Als Grundlage für die mögliche Aufstockung ergibt sich ein Betrag von 30 v.H. (100 % - 60 % Absenkung = 40 %; für die Aufstockung auf 70 % ist also eine Erhöhung um 30 % erforderlich).

Bei einer ungekürzten Regelleistung von 345 € und dem pauschalierten Bedarf nur für Ernährung (ohne Tabakwaren) und Gesundheitspflege von ca. 39 v.H. (Rz 20.1 zu § 20), ergeben sich 40,37 € als Wert der möglichen Aufstockung:
 $345 \text{ €} \times 30 \% = 103,50 \text{ €}$; $103,50 \text{ €} \times 39\% = 40,37 \text{ €}$

(2) Nach § 31 Abs. 3 Satz 5 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher über die sich ergebenden Rechtsfolgen nach Satz 1 bis 4 zu belehren (siehe auch Rz 31.10).

**Belehrungspflicht
(31.20)**

(3) Um zeitnah eine Entscheidung bezüglich ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen als Zuschuss treffen zu können, ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige bereits in der Anhörung zur Sanktion (§ 24 SGB X) entsprechend zu befragen.

**Anhörung
(31.21)**

(4) Im Rahmen der pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens ist zu beachten, dass generell keine rechtliche Möglichkeit besteht, den Hilfebedürftigen während des Sanktionszeitraumes auf nach den §§ 11,12 SGB II geschütztes Einkommen und Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zu verweisen.

**Ermessensgesichtspunkte
(31.22)**

(5) Wird ein Sanktionsbescheid erlassen, so hat dieser deutlich erkennen zu lassen, welche Umstände der Träger bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt und wie er diese bewertet hat (§ 35 Abs.1 Satz 3 SGB X).

(6) Soweit Sanktionen nach § 31 dazu führen, dass nur noch Sach- oder geldwerte Leistungen gewährt werden, besteht für den betreffenden Zeitraum gleichwohl Sozialversicherungspflicht. Unabhängig von Art und Höhe gelten auch Sach- oder geldwerte Leistungen, die das Alg II ersetzen, als Alg II.

**Sozialversicherungspflicht
(31.23)**

2.3.2 Minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

(1) Für den Fall, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt, *soll* der Träger in den Grenzen des § 31 Abs. 3 Satz 3 ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (vgl. Rz 31.19) erbringen, um zu verhindern, dass minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden, dass das Arbeitslosengeld II ihrer Eltern oder Elternteile wegen Pflichtverletzungen abgesenkt wurde. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um eine gebundene Ermessensentscheidung, die lediglich in atypischen Fällen, die sich aufgrund ihrer besonderen Umstände erheblich vom Regelfall unterscheiden, zu einem abweichenden Ergebnis führen kann.

**Eingeschränktes
Ermessen
(31.24)**

2.4 Verminderung von Einkommen oder Vermögen

(1) Die Regelung stellt klar, dass auch bei den dort genannten Pflichtverletzungen die Rechtsfolgen des § 31 Absätze 1 und 3 (nicht Absatz 2) eintreten können.

Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 liegt vor, wenn der Hilfebedürftige nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen vermindert und mit seinem Verhalten zugleich die Absicht verfolgt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen. Hierbei kommt nur eine direkte Handlung, keine indirekte Minderung (etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen) in Betracht. Dem Vorgehen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen muss zudem unmittelbarer Vorsatz (Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung) zugrunde gelegen haben; grobe Fahrlässigkeit i.S. des § 45 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 3 des SGB X reicht dagegen nicht aus.

**Absenkung
und Wegfall
Abs. 4
(31.25)**

(2) Gibt jemand (z.B. ein Bezieher von Arbeitslosenhilfe) eine bestehende, weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auf, weil ihm der Zuverdienst unter den Anrechnungsbedingungen des § 30 SGB II nicht mehr lohnend erscheint, liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist. Die Kündigung der geringfügigen Beschäftigung erfolgt in diesem Falle mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Alg II herbeizuführen.

**Absichtliche
Aufgabe einer
geringfügigen
Beschäftigung
(31.26)**

(3) Im Falle des Eintritts einer Sanktion nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 ist zu prüfen, ob ein Ersatzanspruch nach § 34 besteht. Näheres regeln die Hinweise zu § 34.

**Kostenersatz
gemäß § 34
SGB II
(31.27)**

(4) Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne der unter § 31 Abs. 4 Nr. 2 genannten Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn ein hilfebedürftiger Erwerbsfähiger unter Berücksichtigung der ihm durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermis-

**Unwirtschaftli-
ches Verhalten
(31.28)**

sen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher in jedem Einzelfall über die ggf. eintretenden Rechtsfolgen zu belehren. In diesem Zusammenhang ist ihm deutlich aufzuzeigen, dass und wie er sein unwirtschaftliches Verhalten unterlassen soll.

2.5 Sperrzeitsachverhalte nach den Vorschriften des SGB III

2.5.1 Bescheid der Agentur für Arbeit nach § 144 oder § 147 SGB III

(1) Die Anwendung des § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit als für die Arbeitslosenversicherung zuständiger Träger bei einem Hilfebedürftigen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld einen Bescheid nach § 144 oder § 147 SGB III erlassen hat. Auf die Dauer der festgestellten Sperrzeit kommt es hierbei nicht an. Der für die Gewährung des Alg II zuständige Träger ist an diese Feststellung gebunden, da der nach § 37 SGB X wirksam gewordene Verwaltungsakt Tatbestandswirkung entfaltet, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird.

**Festgestellte
Sperrzeit
(31.29)**

(2) Liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a vor, ist stets zu prüfen, ob und inwieweit ein Kostenersatzanspruch nach § 34 in Betracht kommt (siehe Rz 31.27).

(3) Vor dem 1. Januar 2005 eingetretene Sperr- oder Säumniszeiten beim Arbeitslosengeld oder bei der Arbeitslosenhilfe wirken nach § 65e SGB II auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fort; entsprechendes gilt für Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe über Minderungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Fortwirkung entbindet den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende jedoch nicht von der Erteilung eines Absenkungsbescheides.

**Übergangsregelung
(31.30)**

(4) Die Dauer der Sperr- oder Säumniszeit sowie der Minderung der Leistungen richtet sich nach dem zu Grunde liegenden Bescheid. Hinsichtlich der Höhe der Absenkung sind § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

Für die Zeit vom 04.11.04 bis 27.01.05 wird eine Sperrzeit nach dem SGB III festgesetzt. Der Verwaltungsakt wird am 10.12.04 wirksam.

Entscheidung:

Die maßgebende Regelleistung wird vom 01.01.05 bis einschließlich 27.01.05 (unter Wegfall des Zuschlages nach § 24) um 30 v.H. abgesenkt.

2.5.2 Sperrzeitfiktion

(1) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs.4 Nr. 3 Buchstabe b liegt vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige dem Grunde *nach* die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III

**Tatbestände
nach §§ 144/147
SGB III
(31.31)**

erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld begründen würde. Im Gegensatz zur Regelung der Nummer 3 Buchstabe a hat der nach § 6 i.V. mit § 6a zuständige Träger selbst zu entscheiden, ob und inwieweit die maßgeblichen Rechtstatbestände gegeben sind. Wenn die Voraussetzungen für das Ruhen oder Erlöschen des Arbeitslosengeldes vorliegen, so gilt die Rechtsfolge des § 31 Absatz 1 SGB II (Minderung um 30%). Die Durchführungsbestimmungen zu den §§ 144 und 147 SGB III sind entsprechend anzuwenden. Nicht anwendbar ist § 144 Absatz 1 Ziffer 6 SGB III in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung (§ 145 SGB III a.F.), weil § 31 Absatz 2 SGB II insoweit eine vorrangige Regelung trifft.

(2) Von der Vorschrift des § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b werden insbesondere Sachverhalte erfasst, bei denen ein Sperrzeitatbestand i.S. des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III gegeben ist, obwohl die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (z.B. wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit) nicht vorliegen.

(3) Auch in den folgenden Fällen ist die Sanktionierung auf die Rechtsvorschrift des § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b zu stützen:

- Der Hilfebedürftige hat trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine ihm durch den zuständigen Träger angebotene Beschäftigung nicht angetreten oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch sein Verhalten verhindert (§ 144 Abs.1 Nr. 2 SGB III).
- Der Hilfebedürftige lehnt ohne wichtigen Grund eine ihm seitens des zuständigen Trägers angebotene zumutbare berufliche Bildungsmaßnahme ab, obwohl er zuvor über die Rechtsfolgen belehrt wurde (§ 144 Abs.1 Nr. 4 SGB III).
- Arbeitsaufgabe oder Maßnahmeabbruch durch den Hilfebedürftigen (§ 31 Abs. 1 Buchstabe c und Ziffer 2), ohne dass dem zuständigen Träger eine vorherige Rechtsfolgenbelehrung möglich war.

(4) Die Rz 31.27 und 31.38 gelten entsprechend.

2.6 Erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis unter 25 Jahren

(1) § 31 Abs. 5 enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahren. Der staatlichen Verpflichtung zur Beschäftigung jugendlicher Menschen (§ 3 Abs. 2) auf der einen Seite stehen die schärferen Sanktionsregelungen des Absatzes 5 auf der anderen Seite gegenüber.

(2) Junge erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten bei Pflichtverletzungen nach Absatz 1 oder Absatz 4 mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung keine Geldleistung aus der Grundsicherung sowie aus nachrangigen Sicherungssystemen, soweit sie zu-

**Beschränkung
auf Leistungen
nach § 22
(31.32)**

vor über die Rechtsfolgen belehrt wurden. Der Zugang des erwerbsfähigen jugendlichen Hilfebedürftigen zu sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, wird davon nicht berührt.

(3) Der Träger soll die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in dieser Zeit direkt an den Vermieter zahlen. Eine Kürzung dieser Kosten ist auch im Falle weiterer Pflichtverletzungen nicht zulässig, da § 31 Abs. 5 ausdrücklich nicht auf § 31 Abs. 3 verweist.

(4) Da der Alg II-Anspruch innerhalb des Sanktionszeitraumes (Rz 31.37) maximal auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkt wird, sind Einkommen und Vermögen bei diesen Leistungen zu berücksichtigen.

(5) Liegt lediglich eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 vor (Meldeversäumnis), wird auch bei jungen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen das Arbeitslosengeld II um 10 v.H. der maßgebenden Regelleistung abgesenkt und ggf. der Zuschlag nach § 24 nicht gezahlt.

**Meldeversäumnis
(31.33)**

(6) Führt ein Sanktionstatbestand bei jugendlichen Hilfebedürftigen zu einer Beschränkung des Alg II auf die Leistungen nach § 22, soll der Träger ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen nach § 31 Abs. 3 Satz 3 erbringen. Eine abweichende Ermessensausübung ist auch hier lediglich in atypischen Fällen möglich (vgl. Rz 31.24). Weiterhin ist zu beachten, dass Lebensmittelgutscheine maximal in Höhe von 42 v.H. der Regelleistung (Anteil für Ernährung und Gesundheitspflege) ausgestellt werden können. Auf die Hinweise zu § 20, Rd. Nr. 20.1 wird verwiesen.

**Sach- und
geldwerte Leis-
tungen
(31.34)**

3. Eintritt und Dauer

(1) § 31 Abs. 6 bestimmt die Dauer der in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen. Da die Absenkung oder der Wegfall des Arbeitslosengeldes II Sanktionscharakter haben, ist die Dauer der Rechtsfolge, unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde, auf jeweils drei Monate festgelegt. In den Fällen der Leistungsabsenkung oder Streichung besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB XII.

**Dauer
(31.35)**

(2) Ein die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellender Verwaltungsakt wird mit seiner Bekanntgabe wirksam (§ 37 i.V. mit § 39 des SGB X); die Sanktionen treten mit Beginn des Folgemonats ein.

**Beginn
(31.36)**

Beispiel:

Ein Sanktionsbescheid, wird am 29.03.05 erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 01.04.05 gilt der Sanktionsbescheid als bekannt gegeben. Der Zugang wird von Hilfebedürftigen nicht bestritten. Die Sanktionen treten ab Mai 2005 ein.

(3) Die Sanktionen wirken ausschließlich für die drei Monate, für die sie festgesetzt worden sind. Bei späteren weiteren Pflichtverletzungen sind zeitlich abgelaufene Sanktionen nicht mehr zu berücksichtigen. Innerhalb eines Monats können mehrere Sanktionen eintreten. Jede Pflichtverletzung löst eine Sanktion aus, die jeweiligen Sanktionszeiträume laufen kalendermäßig ab. Bei einer zwischenzeitlich erneut begangenen Pflichtverletzung beginnt ein neuer dreimonatiger Zeitraum. Je nach dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung kann sich dieser an die ersten drei Monate anschließen oder sich teilweise mit ihnen überschneiden.

**Sanktions-
zeitraum
(31.37)**

(4) Um den Hilfebedürftigen hinreichend in die Lage zu versetzen, die konkreten Auswirkungen einer Pflichtverletzung zu erkennen, ist er vorher über die Rechtsfolgen nach § 31 Abs. 6 (Sätze 1 bis 3) zu belehren.

**Vorherige
Belehrung
(31.38)**

Beispiele für den Eintritt von Sanktionen:

- Sanktion nach § 31 Abs. 1 SGB II: z.B. Ablehnung einer zumutbaren Arbeit
- Sanktion nach § 31 Abs. 2 SGB II: Nichtbefolgung einer Meldeaufforderung

Beispiel 1:

- 1) Sanktion nach § 31 Abs. 1 SGB II:
Der Verwaltungsakt wird am 14.01.05 wirksam (§§ 37, 39 SGB X)
→ Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.02.05 bis 30.04.05.
- 2) Sanktion nach § 31 Abs. 2 SGB II:
Der Verwaltungsakt wird am 13.01.05 wirksam.
→ Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.02.05 bis 30.04.05.
- 3) Sanktion nach § 31 Abs. 1 SGB II:
Der Verwaltungsakt wird am 19.02.05 wirksam.
→ Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.03.05 bis 31.05.05.

Die Sanktionen wirken sich auf den von den Sanktionen betroffenen Hilfebedürftigen wie folgt aus:

	Januar	Februar	März	April	Mai
Abs. 1		30 %	30 %	30 %	
Abs. 2		10 %	10 %	10 %	
Abs. 1			30 %	30 %	30 %
Insgesamt		40 %	70 %	70 %	30 %

Beispiel 2:

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige C. erhält für sich, die Ehefrau und 2 minderjährige Kinder (5 und 7 Jahre) seit dem 1.1.2005 Alg II/Sozialgeld. Neben der Regelleistung nach § 20 SGB II wird für C auch ein Mehrbedarfszuschlag wegen kostenaufwändiger Ernährung nach § 21 Abs. 5 SGB II gewährt.

Ohne nähere Angabe verweigert C. im Laufe des Monats Januar 2005 den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung.

Weiterhin versäumt er es schuldhaft, sich am 31.01.2005 bei dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ARGE) zu melden.

Am 25.02.2005 lehnt C. ohne wichtigen Grund eine ihm seitens der ARGE angebotene zumutbare Arbeit ab.

Zudem kommt er am 28.02.2005 einer schriftlich ergangenen Aufforderung der ARGE, sich zu einem psychologischen Untersuchungstermin einzufinden, vorsätzlich nicht nach.

Am 23.03.2005 lehnt C. wiederum ohne wichtigen Grund eine angebotene zumutbare Beschäftigung ab.

Schließlich versäumt er am 15.07.2005 erneut einen Meldetermin bei der ARGE. Auch in diesem Falle steht ihm für sein Verhalten kein wichtiger Grund zur Seite.

Die entsprechenden Sanktionsbescheide an C. werden an folgenden Tagen **erlassen** (§37 i.V. § 39 SGB X) :

- 09.02.05
- 05.03.05
- 30.03.05
- 31.03.05
- 02.04.05
- 20.08.05

Über die Rechtsfolgen ist C. jeweils belehrt worden.

Daraus ergeben sich rein rechnerisch (ggf. unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 SGB II) folgende Minderungszeiträume (Ermessen § 31 Absatz 3 SGB II i.V.m. § 39 SGB I beachten):

§ 31	02/05	03/05	04/05	05/05	06/05	07/05	08/05	09/05	10/05	11/05	12/05
Abs. 1		30 %	30 %	30 %							
Abs. 2			10 %	10 %	10 %						
Abs. 3				30 %	30 %	30%					
Abs. 3				10 %	10 %	10 %					
Abs. 3				30 %	30 %	30 %					
Abs. 2								10 %	10 %	10 %	
Ge-samt		30 %	40 %	110 %	80%	70 %		10 %	10 %	10 %	